

wohl über Bundestag wie Bundesrat) eingebrachten Anträge wichen zwar im Detail voneinander ab: Zunächst wurde vorgeschlagen, »eine solche Gelegenheit« im zweiten Teil der alten Nr. 10 zu ersetzen durch »eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln«. Eine andere Überlegung ging dahin, sämtliche Tatalternativen der Nr. 10 um das Merkmal »eigennützig« zu ergänzen. Zuletzt wurde erwogen, einen S. 3 einzufügen: »Gleiches gilt, wenn mit Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde in bestimmten Räumen einer staatlich anerkannten Drogenhilfestelle der Verbrauch von Betäubungsmitteln geduldet wird.« Das Ziel jedoch, welches mit diesen Anträgen verfolgt wurde, war stets das gleiche:



Das Betreiben von Gesundheitsräumen sollte aus dem Tatbestand der Nr. 10 ausgeschlossen werden, wobei die vorgetragenen Änderungsvorschläge, wie betont wurde, ausschließlich der Klarstellung dienen sollten. Daraus läßt sich zum einen entnehmen, daß das Betreiben von Fixerräumen nicht als eine tatbestandsmäßige Handlung nach § 29 I S. 1 Nr. 10 BtMG bewertet wurde. Und zum anderen hätten die erstrebten Änderungen eine Entkriminalisierung des Betriebens von Gesundheitsräumen bewirkt.

Diese Rechtsauffassung wurde nunmehr durch die Formulierung des § 29 I S. 1 Nr. 11 BtMG (zumindest implizit) aufgegeben. § 29 I S. 1 Nr. 11 BtMG läßt sich wohl kaum anders verstehen, als daß im Betreiben von Fixerräumen grundsätzlich ein Verschaffen der Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von

Betäubungsmitteln zu sehen ist. Zwar können Gesundheitsräume im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens legalisiert werden; eine (echte) Entkriminalisierung liegt darin aber gerade nicht. Dementsprechend betrachtet man also das Betreiben von Gesundheitsräumen, welches die mit dem Drogenkonsum oftmals verbundenen Gefahren für die einzelnen Abhängigen erheblich minimiert und insgesamt zu einer beachtlichen Verbesserung der körperlich-seelischen Verfassung wie der sozialen Situation dieser Menschen führt, (jedenfalls generell) als ein strafwürdiges und somit verwerfliches Verhalten. Die Zweifelhaftigkeit dieser Wertung ist offensichtlich. Des weiteren ergeben sich aus der Regelung aber auch Unstimmigkeiten im einzelnen: Da die Vorschrift allein eine Legalisierung öffentlicher Gesundheitsräume ermöglicht und keine allgemeine Entkriminalisierung des hilfeleistenden Verhaltens vornimmt, müßten (wegen der damit vorgegebenen extensiven Interpretation des Tatbestands) etwa Eltern oder Freunde, die dem Drogenabhängigen auf die gleiche Weise Hilfe leisten, wie dies in Fixerräumen geschieht, weiterhin einer Strafbarkeit ausgesetzt sein. Die in der Nr. 11 des § 29 I S. 1 BtMG getroffene Festlegung enthält nach allem eine überzogene Verengung, die außerdem eine extrem schlechte Vorgabe für die Zukunft liefert. Sollten dann nämlich weitere sozial- wie gesundheitspolitische Hilfsmaßnahmen für Drogenabhängige in Betracht gezogen werden, dürfte es durch die Fassung der Nr. 11 bedeutend schwieriger geworden sein, diese (ohne eine ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers) durchzusetzen. In dem Fortschritt, den die jetzige Legalisierungsmöglichkeit vordergründig durchaus bringen mag, liegt daher zugleich ein ganz erheblicher Rückschritt.

*Anette Grünewald ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Juristischen Fakultät der Universität Rostock*

#### Anmerkungen

1 Zu solchen Begründungsansätzen z.B. Böllinger JA 1991, S. 292 ff.; Körner, StV 1994, S. 683 ff.; Hoffmann-Riem, NStZ 1998, S. 7 ff.; Grünewald, KJ 2000, S. 49 ff.

## STRAFVERFAHREN

# Kronzeugen a.D.

• Rolf Gössner

**Die umstrittene, seit zehn Jahren geltende Kronzeugenregelung im Anti-Terror-Strafrecht, 1994 auf die »Organisierte Kriminalität« (OK) ausgeweitet, ist zum Jahresende 1999 ersatzlos ausgelaufen. Das hatte der Bundestag im Dezember 1999 gegen die Stimmen von CDU/CSU und FDP – und auch gegen das Votum der Gewerkschaft der Polizei (GdP) – beschlossen. Trotzdem ist kein Ende der gerichtlichen Handelsgeschäfte mit der »Wahrheit« zu verzeichnen: Die fragwürdige Vorteilsgewährung für Belastungszeugen durch den Staat bleibt im Drogenbereich weiter in Kraft, und schon wird laut über Nachfolgeprogramme nachgedacht.**

Die traurige Annahme, Rot-Grün werde kein einziges der von Manfred Kanther und dessen Vorgängern geschmiedeten Repressionsinstrumente einschmelzen oder wenigstens entschärfen, darf ein wenig korrigiert werden. Auch wenn die Koalition tatsächlich fast bruchlos die bürgerrechtsschädliche Kriminalpolitik der früheren CDU/CSU-FDP-Bundesregierung weiterführt, so ist doch eine nicht zu unterschätzende Ausnahme zu verzeichnen. Die Kronzeugen-Regelungen im OK- und Terrorismus-Bereich waren befristet und wurden jeweils wieder verlängert. Nun ist endlich Schluß damit – ein Verdienst des grünen Koalitionspartners, der sich in dieser Frage offenbar gegen Kanthers Nachfolger Otto Schily und die SPD-Fraktion durchsetzen konnte. Der Ausstieg aus der Kronzeugenschaft besitze für die Grünen als Bürgerrechtspartei »hohe Symbolkraft«, gab der grüne Abgeordnete Cem Özdemir zu Protokoll; seine Einschätzung, mit diesem punktuellen Sieg werde deutlich, »daß wir in der Innen- und Rechtspolitik eigene Akzente setzen«, scheint dagegen eher vermessen.

Schon formieren sich in der SPD Kräfte, die auf eine neue Art von Kronzeugenregelung sinnen, eine Strafzumessungsnorm, wonach derjenige Straftäter, der zur Aufklärung weiterer Taten beiträgt, mit einer Reduzierung seiner Strafe belohnt werden soll. Diese Regelung – ein konkreter Entwurf liegt noch nicht

vor – würde dann über Terrorismus- und OK-Verfahren hinaus im gesamten Strafrecht gelten.

Als »Kronzeugen« bezeichnete Kriminelle (postmonarchistisch müßten sie eigentlich Staatszeugen heißen), die andere Menschen um eigener Vorteile willen belasten, sind seit Anfang der 80er Jahre auch in Drogenprozessen zugelassen. Doch diese alltäglichen Kronzeugen bleiben von der Entscheidung der rot-grünen Regierungskoalition vollkommen verschont. Grundlage ist eine zeitlich unbefristete Regelung im Betäubungsmittelgesetz, die in der Justizpraxis häufig angewendet wird. Rechtsstaatlich bedenklich ist auch sie – kaum anders als jene, die jetzt ausläuft.

#### Ernüchternde Bilanz

Begründet wird das Auslaufen der Kronzeugenregelung im Terrorismus- und OK-Bereich mit »Zweifeln an der Glaubwürdigkeit von Kronzeugen«. Der ihnen in Aussicht gestellte Strafnachlaß wirke wie ein »Anreiz zu falschen Verdächtigungen und Denunziationen«. Beim »Handel mit Schwermisständen, aus denen Kronzeugen wurden«, seien Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit auf der Strecke geblieben. Darüber hinaus sei die Ungleichbehandlung gegenüber anderen überführten Straftätern, die nicht begünstigt werden, »verfassungsrechtlich bedenklich«.

Der wahre Grund für die Abschaffung dürfte allerdings in der nachweislichen Ineffizienz dieser Methode der »Wahrheitsfindung« liegen, die in Terrorismus-Verfahren relativ selten und dann hauptsächlich in untypischen Fällen angewendet wurde: In der DDR untergetauchte, ausgestiegene RAF-Mitglieder, auf die jene Regelung eigentlich nicht zugeschnitten war, profitierten nach der Wende von den Strafnachlässen, die sie sich durch die Belastung bereits inhaftierter RAF-Mitglieder leicht »verdienten«. Kronzeugen traten außerdem in einigen Strafverfahren gegen Funktionäre der damals als »terroristisch«, mittlerweile als »kriminelle Vereinigung« eingestuft kurdischen Arbeiterpartei PKK auf. In OK-Prozessen sind Kronzeugen bislang nur in ganz wenigen Strafverfahren aufgetaucht. Mafia-Strukturen konnten mit ihrer Hilfe jedenfalls nicht bewiesen, geschweige denn zerschlagen werden – was die »Gewerkschaft der Polizei« mit der nur fünfjährigen Erprobungszeit zu erklären versucht. Demgegenüber ist die insgesamt »ernüchternde« Bilanz für den Grünen Cem Özdemir Beleg dafür, daß sich diese Regelung nicht bewährt habe. Jedenfalls sei es in keinem einzigen Fall gelungen, mit ihrer Hilfe Täter aus einer »terroristischen« oder »kriminellen Vereinigung« herauszubrechen oder gar Straftaten zu verhindern.

Die Tatsache, daß die dubiose Rechtsfigur des Kronzeugen überhaupt zehn Jahre lang gesetzlich zugelassen war und in Drogen-Verfahren weiter zugelassen bleibt, gibt Anlaß, an die rechtlichen und rechtspolitischen Bedenken gegen diese Art von Zeugen zu erinnern. Der Kronzeuge ist das Gegenteil eines klassischen Zeugen: Selbst tief in Schuld verstrickt, kauft er sich durch den Verrat ehemaliger Kumpane vom Staat frei, der seinerseits bei der Terrorismus-, OK- und Drogenkriminalitätsbekämpfung unter besonderem Erfolgswang steht. Gewöhnlich wird der Handel in der Untersuchungshaft angebahnt – also in einer bedrückenden psychischen Situation, in welcher der Übergang vom korrekten polizeilichen Verhör zu staatlicher Täuschung und Nötigung, letztlich zu verbotenen Vernehmungsmethoden fließend ist. Leicht kann der staatlicher Verfügungsgewalt ausgelieferte Häftling vom Mitbeschul-

digten zum Ermittlungsgehilfen (gemacht) werden, zum Fahnungsinstrument der Staatsgewalt. Mit diesem umstrittenen Rollentausch gerät die ohnehin wackelige Waffengleichheit im Strafprozeß ins Kippen. Wird der gekürzte Kronzeuge – etwa aus »Sicherheitsgründen« oder wegen angeblicher »Unerreichbarkeit« – dem Gericht und der Verteidigung auch noch vorenthalten, seine Aussagen lediglich durch Vernehmungsprotokoll oder per »Zeugen vom Hörensagen« in die Hauptverhandlung eingeführt, dann ist es den Angeklagten und ihrer Verteidigung praktisch unmöglich, seine Glaubwürdigkeit zu überprüfen.

## Beweiswert geht gegen Null

Gerade der Mangel an Glaubwürdigkeit entwertet von vornherein die Aussagen eines solchen »gekauften Zeugen« für ein rechtsstaatlich faires Verfahren. Wer Belohnung durch Straffreiheit oder Strafmilderung zu erwarten hat, wer existentiell daran interessiert ist, daß ihn die Sicherheitsorgane schützen und unterstützen, wer dermaßen von staatlichen Instanzen abhängig wird, gerät unter ungeheuren Druck und sagt leicht mehr, als er weiß.

Ein Beispiel: In einem Terrorismusverfahren stellte die Bundesanwaltschaft einem Kronzeugen für dessen belastende Aussagen Strafmilderung in Aussicht, außerdem eine neue Identität sowie finanzielle Zuwendungen. Nach drei Monaten Informationsfluß gab der Kronzeuge – allerdings gegenüber dem »Spiegel« – zu, daß er bei den polizeilichen Vernehmungen, wenn er mit Fakten nicht dienen konnte, »frei erfunden« habe. So habe er etwa zwei Bekannte als Angehörige der »Revolutionären Zellen« denunziert, doch »alles war bis ins Detail erlogen [...] Ich war in einem schlimmen Tief«. Wie er in dieses Tief gerutscht war, schilderte er so: Obwohl er sich »Tag für Tag beschissener fühlte in meiner Haut als Verräter«, habe er sich von den Verhörspezialisten »total abhängig« gefühlt; vor »Angst, daß die mich fallenlassen«, habe er »immer irgendwie eine Leistung bringen« wollen (vgl. Gössner, Das Anti-Terror-System, Hamburg 1991, S. 248 f. m.w.N.).

Dieser Leistungsdruck ist charakteristisch für die Kronzeugen-Rolle. Die Glaubwürdigkeit eines Kronzeugen ist also stets in Relation zu setzen zu dem Druck, unter dem er steht, zu dem ureigenen Interesse, möglichst ungeschoren aus dem eigenen Verfahren herauszukommen und zu den Vorteilen des Verrats, die er als Vergünstigungen erhält oder erhalten soll: gemäßigte Haftbedingungen oder Haftverschonung, aufwendige Schutzmaßnahmen (neue Identität, Gesichtsoperationen, Bodyguards) oder finanzielle Hilfen zur Gründung einer neuen Existenz (Wohnungen, Arbeitsplatz, staatliches Salär zum Lebensunterhalt).

Wo der Verrat um des persönlichen Vorteils willen gefordert wird, da sind falsche Bezeichnungen geradezu vorprogrammiert. Der Warencharakter solcher Aussagen liegt in der Natur der Kronzeugenschaft. Der Beweiswert eines solchen Staatszeugen sinkt letztlich gegen Null, desgleichen die Überzeugungskraft eines darauf gestützten Urteils. Aber die Verfahren werden nun, nach Wegfall der Kronzeugenregelung, nicht etwa wegen Mangels an Fairness und Rechtsstaatlichkeit wieder aufgerollt. Es gibt kein Folgesgesetz, das eine unabhängige Untersuchung jener Verfahren regelt, in denen Kronzeugen eine maßgebliche Rolle spielten. Es wird keine Rehabilitierung möglicher Kronzeugen-Opfer geben. Und auch diejenigen Polizisten, Staatsanwälte und Richter, die sich an solchen Handelsgeschäften mit der Wahrheit beteiligt haben, können kaum zur Rechenschaft gezogen werden – denn sie können sich auf ein Gesetz berufen.

## Fragwürdige Vorteile

Selbst Kronzeugen können Opfer sein, denn für manchen hat sich der Deal mit dem Staat als ruiniös erwiesen. So hat sich 1997, kurz vor Beginn der Hauptverhandlung gegen den Europa-Repräsentanten der PKK, Kani Yilmaz, einer der aufgetretenen Kronzeugen selbst verbrannt. Eser A. fühlte sich, wie er im Abschiedsbrief an seine Mutter schrieb, als Verräter an der kurdischen Sache. Ihn belastete der Gedanke, »unschuldige Menschen« hinter Gitter gebracht zu haben. In

diesem Zusammenhang sei an den ersten Kronzeugen erinnert, den die Bundesanwaltschaft nach der gesetzlichen Regelung von 1989 präsentierte. Ein Sachverständiger schilderte den Zustand Ali Cetiners, der im großen PKK-Verfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf eine zentrale Rolle spielte, folgendermaßen: Cetiner, damals 36 Jahre alt, sei um mindestens zehn Jahre vorgealtert, körperlich schwach, seine Psyche zusammengebrochen. Er sei schwer depressiv, hoffnungslos, ohne Antrieb. Seine besondere Bewachung im BKA-Zeugenschutzprogramm empfinde er nicht als Schutz, sondern als Schikane. Gleichwohl wurde er als Kronzeuge im Düsseldorfer Verfahren gegen zunächst 18 Kurden eingesetzt. Doch er konnte nicht halten, was man sich von ihm versprochen hatte: Das Gericht bot nach 120 Verhandlungstagen acht Angeklagten die Einstellung des Verfahrens an. Begründung: Kronzeuge Cetiner habe »seine früheren Angaben« inzwischen »erheblich relativiert«.

## Kapitulation des Rechtsstaats

Der zum Belastungszeugen gekürzte Kronzeuge wird in seiner Rolle als Verräter in rechtsethisch nicht vertretbarer Weise zum Objekt staatlichen Handelns degradiert – im Interesse eines unbedingten Strafverfolgungswillens. Der später von der RAF ermordete Generalbundesanwalt Siegfried Buback hatte schon 1976 erkannt: »Ich bin... ein entschiedener Gegner der Kronzeugenlösung, weil ich sie für eine ganz unnötige Kapitulation des Rechtsstaats halte«. (Interview in: Der Spiegel 16.2.76) Dreizehn Jahre später, im Jahre 1989, kapitulierte der Rechtsstaat – zwar befristet (worin das »schlechte Gewissen« des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, wie im Bundestagsprotokoll nachzulesen ist; BT-RA-Prot. 8/21, S. 130), aber immer wieder verlängert, bis Ende 1999. Die Kapitulation des Rechtsstaats währte immerhin zehn Jahre. Und im Drogenstrafrecht dauert sie fort.

*Dr. Rolf Gössner ist Rechtsanwalt, Publizist und parlamentarischer Berater*